

Anfrage CaM Öffentlichkeit - Innenministerium Thüringen

Sehr geehrter Herr Waterkotte,

vielen Dank für Ihre Anfrage. Hierzu Folgendes:

Die Freigabe von Cannabis als Schmerzmittel ändert nichts daran, dass das Führen eines Fahrzeuges unter dem Einfluss von THC (Cannabiswirkstoff) tatbestandsmäßig einen Verstoß nach § 24 a Abs. 2 StVG darstellt. Eine rechtliche Würdigung (Rechtfertigungsgründe) obliegt letztlich der Staatsanwaltschaft, bzw. die Beurteilung der Geeignetheit des Fahrzeugführers zur Teilnahme am Verkehr der Fahrerlaubnisbehörde. Aufgrund der neuen Situation liegen uns bislang keine Erkenntnisse zu grundsätzlichen Entscheidungen in diesem Sinne vor. Die Polizei wird bei Feststellung von THC-Einfluss im Verkehr weiterhin Anzeigen fertigen bis ggf. geänderte Durchführungsbestimmung eine andere Verfahrensweise rechtfertigen bzw. festlegen.

Hinsichtlich der verbleibenden Fragen habe ich Ihre Anfrage zuständigkeitshalber an das Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie weitergeleitet.

Mit freundlichen Grüßen

Carsten Ludwig

Pressestelle

THÜRINGER MINISTERIUM FÜR INNERES UND KOMMUNALES

Pressestelle/Öffentlichkeitsarbeit

Steigerstraße 24 | 99096 Erfurt | Postfach 900131 | 99104 Erfurt

Tel: +49 (0) 361 57 3313-125 | Fax: +49 (0) 0361 57 1313-125

Mobil: +49 (0) 172 367 80 18

www.thueringen.de/th3/tmik · E-Mail carsten.ludwig@tmik.thueringen.de